

# Urheberrecht

## (in der Schule)

0. Geschichte /Einführung
1. Geschützte Werke
2. Der Urheber
3. Verwertungsrechte
4. Das Zitatrecht
5. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
6. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
7. Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

8. Drei-Stufen-Prüfung
9. Schulfunksendungen
10. Nutzung von Materialien aus dem Internet
11. Software
12. Spezielle Lizenzformen für Materialien im Internet
13. **Spezielles zur Fotografie** und dem Umgang mit Fotos
14. Vergütung der Urheber
15. Quellen und Verweise
16. Quiz zum Urheberrecht im Internet

## 0. Geschichte/Einführung

Der Ausgangspunkt ist die Erfindung des Buchdrucks.

Frage: Wer hat die Rechte an der Vervielfältigung, der Veröffentlichung und dem Verkauf?

- 15. Jahrhundert - erste Regelungen in Italien
- 16. Jahrhundert - erste Regelungen in England
- 1837 - "Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst in Nachdruck und Nachbildung" in Preußen
- 1870 - "Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken" in Gesamtdeutschland
- 1965 - "Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte" in der Bundesrepublik Deutschland



## 1. Geschützte Werke (§ 2)

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke,
2. Werke der Musik,
3. pantomimische Werke,
4. Werke der bildenden Künste,
5. Lichtbildwerke,
6. Filmwerke,
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art.

(2) Werke im Sinne des UrhG sind nur persönliche, geistige Schöpfungen.

## 2. Der Urheber

- Urheber ist der Schöpfer des Werkes (§ 7).
- Haben mehrere Personen ein Werk gemeinsam erschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, sind sie Miturheber des Werkes (§ 8).

### 3. Verwertungsrechte (§15)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere:

1. Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. Verbreitungsrecht (§ 17),
3. Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben [...]:

1. Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a),
3. Senderecht (§ 20),
4. Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21).

### 3. Verwertungsrechte (§15, Fortsetzung)

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Daraus ergibt sich:

- Daraus ergibt sich die Frage, ob der Unterricht öffentlich ist oder nicht. **Die Antwort ist rechtlich umstritten – immer noch!**
- Öffentlich sind auf jeden Fall: Wiedergaben im Intranet, im Internet oder in der Schülerzeitung.

## **Fallbeispiele** (Quelle: <http://www.lehrer-online.de>)

### Computergrafik-Fall

Die Fachoberschule F lässt im Rahmen des Unterrichts die Schülerinnen und Schüler Inhalte für die Schulhomepage erstellen. Die 18-jährige Schülerin Ann-Katrin entwirft in diesem Rahmen neue Computergrafiken. Nachdem ihre Grafiken auf der Schulhomepage eingesetzt werden, untersagt sie der Schule die weitere Nutzung. Muss die Schule F die Grafiken entfernen?

### Unterrichtsmaterial-Fall

Lehrerin L erstellt für den Unterricht in ihrer Klasse Lehr- und Lernmaterialien. Die Schule S möchte die Materialien auf ihre Schulhomepage stellen, um diese so auch Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften an anderen Schulen zugänglich zu machen.

## 4. Das Zitatrecht (§ 51)

(§ 51) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werks nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

## **Fallbeispiel** (Quelle: <http://www.lehrer-online.de>)

### Fall des Monats: Poetik per Podcast (Juli 06)

Herr Böhme arbeitet mit seinem Leistungskurs Deutsch an einem ganz besonderen Projekt: Die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Podcast-Serie zur Lyrik des 20. Jahrhunderts, die nach und nach auf der Schulhomepage veröffentlicht werden soll. Jede Folge beginnt mit einer Übersicht von Leben und Werk eines Dichters oder einer Dichterin. Im Anschluss daran werden zwei bis drei Gedichte vorgetragen und interpretiert. Die Texte zur Biografie und die Interpretationen haben die Schülerinnen und Schülern selbst verfasst. Zur musikalischen Umrahmung der gesprochenen Texte suchen sie atmosphärisch oder inhaltlich passende Musik, die in Ausschnitten eingeblendet werden soll; beispielsweise haben sie zu Bertold Brecht einige Stücke der Komponisten Kurt Weill und Hanns Eisler ausgewählt, die sie aktuellen CDs entnehmen. Herr Böhme fragt sich, ob sich daraus urheberrechtliche Probleme ergeben können.

## 5. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53)

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. [...]

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

- ~~1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,~~
2. [...]

## 5. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53, Fortsetzung)

~~(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch~~

- ~~1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder~~
- ~~2. [...]~~

## 6. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a)

§ 52a des Urhebergesetzes **regelte** die öffentliche Zugänglichmachung eines geschützten Werkes für den Bildungsbereich.

Praktisch **ging** es hier um ein Zugänglichmachen über das Intranet einer Schule, solange gewährleistet ist, dass nur ein bestimmbarer Teil von Schülern Zugriff auf Werke hat.

**Vollständig gestrichen!**

## Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen (§ 60a - § 60h)

### 7. Unterricht und Lehre (§ 60a)

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

## 7. Unterricht und Lehre (§ 60a, Fortsetzung)

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie

## 7. Unterricht und Lehre (§ 60a, Fortsetzung)

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:  
[...]

3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

## Lösungen für die Absätze (2) und (3) des § 60a

### **Gesamtvertrag – Vervielfältigungen an Schulen**

Vervielfältigt werden dürfen an Schulen:

- bis zu 15 % eines geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten, dies gilt insbesondere auch für Schulbücher und Arbeitshefte,
- Werke geringen Umfangs  
(Def.: Musikeditionen mit max. 6 Seiten, sonstige Werke mit max. 20 Seiten, Bilder, Fotos, Pressebeiträge und sonstige Abbildungen)

Jedes Werk darf allerdings nur einmal pro Schuljahr und Klasse kopiert werden.

## Fallbeispiel (Quelle: <http://www.lehrer-online.de>)

### Fall des Monats: Hören bildet (01.06.2006)

Frau H. ist Lehrerin für Politik und Englisch an einem Gymnasium. Im Englisch-Unterricht möchte sie Podcasts britischer Radiosender für Hörverständnisübungen mit aktuellem Bezug nutzen. Sie entdeckt außerdem, dass auch deutsche Radiosender interessante Sendungen als Podcast anbieten, die sich gut für den Politik-Unterricht eignen würden. In den Nutzungsbedingungen der Podcast-Anbieter liest sie allerdings "except for your own personal, non-commercial use" beziehungsweise "ausdrücklich nur für den privaten Gebrauch" und ist verunsichert.

Darf sie diese Podcasts überhaupt im Unterricht einsetzen?

## 8. Drei-Stufen-Prüfung (Quelle: <http://www.lehrer-online.de>)

### 1. Ist urheberrechtlich geschütztes Material betroffen?

- Ist die urheberrechtliche Schöpfungshöhe erreicht?
- Handelt es sich um gemeinfreie Werke?

### 2. Wird dieses Material in urheberrechtlich relevanter Form verwertet?

- Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte
- Umfang der ausschließlichen Verwertungsrechte des Urhebers
- Abgrenzung freie oder abhängige Benutzung - dienen fremde geschützte Werke/Werkteile lediglich als Anregung oder werden wesentliche Züge des Originalwerkes übernommen?

### 3. Gibt es Ausnahmetatbestände (Schranken des Urheberrechts)?

- Öffentliche Reden (§ 48), Nachrichten (§ 49)
- Zitatrecht (§ 51)
- Schulfunk (§ 47)
- Öffentliche Wiedergabe (§ 52)
- Unterricht, Wissenschaft und Institutionen (§ 60a - § 60h)

## 9. Schulfunksendungen (§ 47)

(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## 10. Nutzung von Materialien aus dem Internet

### Grundsätzlich gilt:

Bei der Nutzung von Bildern, Texten, Grafiken, Audio- und Filmdateien ist das Urheberrecht zu beachten.

Es kann wieder § 60a angewendet werden.

Das gilt auch für Datenbanken und Datenbankwerke.

Von einem **Datenbankwerk** spricht man dann, wenn Werke in Form einer Datenbank miteinander verknüpft werden und bei der Erstellung der inhaltlichen Struktur der Datenbank ein individueller Gestaltungsspielraum besteht.

## Fallbeispiel (Quelle: Stefan Haupt: Urheberrecht in der Schule)

### Medizinisches Lexikon im Internet

Eine Sachkunde-Lehrerin hat im Internet ein medizinisches Lexikon mit rund 500 Stichwörtern entdeckt. Da sie mit den Schülern über verschiedene Kinderkrankheiten sprechen möchte, will sie die Beschreibungen der zehn häufigsten Krankheiten aus dem Online-Lexikon kopieren, ausdrucken und die Kopien an die Schüler verteilen.

Darf Sie das?

## Fallbeispiel (Quelle: Stefan Haupt: Urheberrecht in der Schule)

### Linksammlung im Internet

Eine Biologie-Lehrerin hat auf einer Internetseite eine Linksammlung mit rund 250 Links zu medizinischen Themen gefunden, die nach bestimmten Themengebieten sortiert und untergliedert ist.

Darf Sie diese Links komplett kopieren und auf die Schulwebseite setzen?

## Fallbeispiel (Quelle: Stefan Haupt: Urheberrecht in der Schule)

### Download von Musik aus dem Internet

Ein Musik-Lehrer hat in seiner Freizeit diverse Songs aus dem Internet herunter geladen und auf eine CD gebrannt. Diese CD möchte er jetzt im Unterricht einsetzen.

Ist das zulässig?

## 10. Nutzung von Materialien aus dem Internet (Fortsetzung)

Im Impressum einer Internetpräsenz kann man sich informieren, wer für die Inhalte verantwortlich ist bzw. wer Urheber der veröffentlichten Werke ist.

Es werden möglicherweise auch Aussagen zur Weiternutzung getroffen.

## 11. Software

Eine Privatkopie von Computerprogrammen gibt es nicht.

Als Lizenznehmer ist es zulässig, sich eine Sicherheitskopie anzufertigen.

## 12. Spezielle Lizenzformen für Materialien im Internet

### CC-Lizenzen creative commons

-  Namensnennung ([Details](#))
-   Namensnennung-KeineBearbeitung ([Details](#))
-   Namensnennung-NichtKommerziell ([Details](#))
-    Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung ([Details](#))
-    Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen ([Details](#))
-   Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen ([Details](#))

(Quelle: <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>)

## GNU-Lizenz für freie Dokumentation



### Ziel:

Der Urheber bzw. der Rechteinhaber der sein Werk unter diese Lizenz stellt, bietet jedermann weitgehende Nutzungsrechte am Werk an.

### Gegenleistung:

Der Nutzer verpflichtet sich die Lizenzbestimmungen einzuhalten.

(Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/GNU-Lizenz>)

## 12. Spezielles zur Fotografie und dem Umgang mit Fotos

Es bestehen nach dem Fotografieren **zwei Werke**:

1. Das Original, das fotografiert wird.
2. Die Fotografie des Werkes.

Während der Urheber des Originals die Nutzungsrechte an dem Originalwerk besitzt, hat der Fotograf grundsätzlich die Nutzungsrechte an dem hergestellten Foto.

Zu beachten sind **zusätzlich: KunstUrhG §22/ §23, DSGVO und StGB §201a.**

## 12. Spezielles zur Fotografie und dem Umgang mit Fotos (Fortsetzung)

### Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

### Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht. [...]

## **Fallbeispiel** (Quelle: Stefan Haupt: Urheberrecht in der Schule)

### Fotos der „Molecule Men“ in Berlin

Während einer Klassenfahrt nach Berlin hat eine Schülerin Fotos der „Molecule Men“ - 30 m hoher Figuren des amerikanischen Künstlers Jonathan Borofsky im Wasser der Spree, die 1999 fertiggestellt wurden - gemacht. Diese Fotos möchte sie zur Illustration ihres Reiseberichtes, der im Internet veröffentlicht werden soll, verwenden.

Muss sie den amerikanischen Künstler um Erlaubnis fragen?

## 12. Spezielles zur Fotografie und dem Umgang mit Fotos (Fortsetzung)

### KunstUrhG § 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...]

### KunstUrhG §23

Regelt einige Ausnahmen bezüglich des § 22.

## 12. Spezielles zur Fotografie und dem Umgang mit Fotos (Fortsetzung)

### Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Wenn kein Fall des Haushaltsprivilegs vorliegt, ist die Anfertigung von Fotografien (als Verarbeitung personenbezogener Daten) gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO nur zulässig, wenn der Abgebildete eingewilligt hat oder eine Rechtsgrundlage dies erlaubt.

### Wichtig:

Hier geht es schon um das Fotografieren selbst, wobei das KunstUrhG sich erst mit der Verwertung beschäftigt.

**Fallbeispiel** (Quelle: <https://www.lda.brandenburg.de>)

### Fotos auf einer größeren Veranstaltung auf Einladung

Auf einer größeren Veranstaltung, z. B. „Pädagogischer Tag - Medienbildung“, ist eine Dokumentation in Form von Fotografien geplant. Dazu wird ein Fotograf beauftragt, der während der Veranstaltung die entsprechenden Fotos anfertigt.

Welche Informationspflichten bestehen?

**Fallbeispiel** (Quelle: <https://www.lda.brandenburg.de>)

## Fotos auf einer größeren Veranstaltung auf Einladung

Welche Informationspflichten bestehen?

Es muss sichergestellt werden, dass auf den Einladungen bzw. auf Hinweisschildern mindestens die folgenden Informationen für die Gäste zur Verfügung stehen:

- für welchen Zweck die Fotos angefertigt werden,
- ob und wenn ja wo eine Veröffentlichung geplant ist,
- wer für Datenschutzfragen zuständig ist,
- wie man den Fotografen kontaktieren kann.

## 12. Spezielles zur Fotografie und dem Umgang mit Fotos (Fortsetzung)

### Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (StGB § 201a)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

## 12. Spezielles zur Fotografie und dem Umgang mit Fotos (Fortsetzung)

### Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (StGB § 201a)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

## 13. Vergütung der Urheber

Die Vergütung erfolgt in der Regel über Verwertungsgesellschaften. Diese nehmen die kommerziellen Rechte des Urhebers im Auftrag war.

Beispiele sind:

- Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA),
- Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
- Verwertungsgesellschaft Wort
- Verwertungsgesellschaft der Film und Fernsehproduzenten

## 14. Quellenverzeichnis

- Gesetze im Internet (BMJV)  
<https://www.gesetze-im-internet.de>
- Medienbildung in Sachsen - Medienrecht  
<http://www.schule.sachsen.de/16095.htm>
- Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg  
<https://www.lida.brandenburg.de>
- Internetrecht-Rostock  
<http://www.internetrecht-rostock.de>  
<http://www.internetrecht-rostock.de/urheberrecht-schule.pdf>
- iRights - Urheberrecht in der digitalen Welt  
<http://www.irights.info>

## 14. Quellenverzeichnis (Fortsetzung)

- Remus Hochschule  
<http://remus-schule.jura.uni-saarland.de>
- Lehrer-Online, Thema Recht  
<http://www.lehrer-online.de>
- Star Wars - Kopien brauchen Originale  
<http://www.youtube.de>
- Zeitschrift "Klasse", 1/2009, Seite 15  
<https://publikationen.sachsen.de/bdb>
- Das neue Fotokopieren in der Schule  
<http://www.schulbuchkopie.de>
- Filme im Unterricht, IPAU e. V.  
<https://www.filme-im-unterricht.de>

## 15. Quiz zum Urheberrecht im Internet

- [http://www.klicksafe.de/qz/quiz02/\\_project/index.html](http://www.klicksafe.de/qz/quiz02/_project/index.html)